

Zum Kapitel "Hygiene der Schule" [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 16

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bum Kapitel „Hygiene der Schule“.

(Von Dr. H—r.)

11. Epilepsie und Augenfehler.

Nach Krämpfen verschiedener Art, namentlich auch nach epileptischen, ist öfters das Auftreten des grauen Staars beobachtet worden, ohne daß man sich den Zusammenhang erklären konnte. Umgekehrt kann aber auch die Epilepsie durch gewisse Augenleiden verursacht werden, so kann das Leiden durch heftige Reizung der Sehnerven entstehen. Es wird von einem fünfjährigen Kinde berichtet, das zum ersten Mal von einem Anfall betroffen wurde, nachdem es einige Minuten lang in die Sonne gesehen hatte. Auch das längere Blicken auf schwankende Gegenstände und das Anstarren glänzender Gegenstände wird als Entstehungsursache beschuldigt. Wohl an diese vereinzeltten Beobachtungen anknüpfend, hat Prof. Schön in Leipzig an Epileptischen Augenuntersuchungen vorgenommen, die ein ganz überraschendes Ergebnis geliefert haben und die eine neue Perspektive für die Heilung der Fallsucht eröffnen. Prof. Schön fand nämlich bei zahlreichen Epileptikern Augenfehler, er korrigierte diese Fehler, und es gelang ihm, die Krämpfe entweder ganz zum Stillstand zu bringen, oder sie wenigstens seltener werden zu lassen. Prof. Schön vertritt daher die Ansicht, es sollten die Augenfehler möglichst früh korrigiert werden, ehe es zur Ausbildung der Krämpfe gekommen ist. Diese Untersuchungen sind dem sächsischen Ministerium des Innern so wichtig erschienen, daß es die Ärzte in einem Erlasse darauf aufmerksam machte und dieselben aufforderte, die Kinder nach dem ersten Auftreten des epileptischen Anfalles dem Prof. Schön zuzuführen und dieselben durch ihn untersuchen zu lassen. So beachtenswert diese neuen Forschungen sind, so darf man doch nicht vergessen, daß oft die epileptischen Krämpfe jahrelang auch ohne jede Behandlung pausieren, um dann später wieder aufzutreten. Richtig ist, daß ein Zusammenhang zwischen Epilepsie und Erkrankungen anderer Organe bestehen kann; so hat man nach Entfernung von Ohrpolypen, Nasenwucherungen und kariösen Zähnen die Epilepsie ebenfalls schwinden sehen.

12. Die Fürsorgepflicht der Eltern bei Erkrankungen der Kinder.

Ein uraltes Gebot der Ethik verlangt, daß die Eltern ihren Kindern, da sie sich nicht selbst helfen können, in Erkrankungsfällen die notwendige Hilfe, ärztliche Behandlung u. s. w. angedeihen lassen. Das schreibt in Deutschland auch noch außerdem das bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 1627 ausdrücklich vor, der besagt, daß jeder Vater kraft der elterlichen

Gewalt das Recht und die Pflicht habe, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Unterläßt der Vater z. B. in Deutschland diese Sorge, so kann ihm die Gewalt über sein Kind entzogen und er kann außerdem unter Umständen strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung belangt werden. Solche Fälle beschäftigen gar nicht so selten die Gerichte und haben öfters zu Verurteilungen geführt. Ein derartiger Fall, der vor einiger Zeit wieder einmal Gegenstand einer reichsgerichtlichen Entscheidung war, ist von besonderem Interesse. Ein 15jähriges Mädchen war an Kniegelenkentzündung erkrankt und sollte auf Anordnung der Ärzte zwecks Vornahme einer lebensrettenden Operation ins Krankenhaus gebracht werden. Der Vater war damit einverstanden, ließ sich jedoch infolge der flehentlichen Bitten der Erkrankten und seiner Ehefrau davon abhalten, das Vorhaben rechtzeitig auszuführen. Das Kind wurde erst ins Krankenhaus gebracht, als es bereits zu spät war, und es starb daselbst an Blutvergiftung. Die Strafkammer verurteilte daraufhin den Vater wegen fahrlässiger Tötung, das Reichsgericht kam jedoch zu einem Freispruch. Es nahm an, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Verletzung der Rechtspflicht durch Vernachlässigung jeder Fürsorge handle, sondern es könnte dem Vater höchstens zum Vorwurf gemacht werden, daß er ungeeignete Maßregeln ergriffen oder es unterlassen hatte, geeignetere zu treffen. Es kommen aber hierbei nicht allein rechtliche, sondern auch ethische Gesichtspunkte in Betracht, Rücksichten des Interesses der Lebensgemeinschaft der Familie, welche dem Gebiete des Seelen- und Gemütslebens angehören. Der Vater handelte demnach nicht pflichtwidrig, weil er zwar für das Wohl des Kindes sorgen wollte, aber aus Beweggründen, die das Sittengesetz billigt, von der Anwendung des Zwanges Abstand nahm. Von der Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht konnte unter diesen Umständen keine Rede sein.



Aus Kantonen.

1. Luzern. Wolhusen. In der Morgenröthe des 8. April starb hier im hohen Alter von 82 Jahren auf seinem Bauerngute Sedel, Ludwig Sigrift, ein Mann, der es wohl verdient, daß ihm auch in unserm „Organ“ einige Zeilen gewidmet werden.

Sigrift entstammte einer angesehenen konservativen Familie. Sein Vater war in der Sonderbundszeit Mitglied der Luzerner Regierung. Ludwig studierte anfänglich bis zur Theologie. Da kam der Sonderbundsrieg; er vertauschte die Feder mit der Waffe, und als Offizier kämpfte er an der Seite seiner brüderlichen Glaubensbrüder. Den verfolgten Vater traf er verlassen auf dem Felde und gab ihm seine letzten Wachen zur Flucht.

Nach Beendigung des Krieges kehrte er nicht mehr zu seinen Büchern zurück, sondern gründete sich einen eigenen Herd. Er kaufte das schöne Heimwesen